



Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 13. September 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-61-0002

Wohnbauflächenentwicklung Bebauungsplan "Wohnen westlich des Schlossparks im Ortsbezirk Biebrich - Entwurfsbeschluss -

Beschluss Nr. 0144

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 5 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde.
2. Die in der Anlage 6 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschläge werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen westlich des Schlossparks“ vom 04.07.2016 (Anlage 2 und 3 zur Vorlage) wird beschlossen und ist mit Begründung (Anlage 4 zur Vorlage) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
5. Das Eckpunktepapier „Wohnen westlich des Schlossparks“ (Anlage 7 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Das Eckpunktepapier beinhaltet, welche Kosten durch die Gebietsentwicklerin Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH (SEG) übernommen werden.

Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

6. In der Anlage 4 zur Sitzungsvorlage, S. 14, Ziffer 2.4 muss der 3. Absatz wie folgt lauten:

...„Entsprechend ist auch die Zahl der Vollgeschosse der fünf Baufelder differenziert geregelt. Für die drei *westlich* gelegenen Gebäude beträgt sie 5 Vollgeschosse (Gebäudehöhe maximal 15,5 m). Die Zulässigkeit für die übrigen beiden Gebäude im *Osten* wird um ein Vollgeschoss auf 4 reduziert, bei einer maximalen Gebäudehöhe von 12,5 m. Dadurch lässt sich erreichen, dass der Gebäudeabstand zu den Südfassaden der Reihenhäuser nördlich des WA1-Gebiets immer mehr als das Doppelte der maximal zulässigen Gebäudehöhe beträgt.“...

(antragsgemäß Magistrat 30.08.2016 BP 0580)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .09.2016

Kessler
Vorsitzender